

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

*Antragsteller*in: Bundesjugendwerk der AWO e.V.*

Tagesordnungspunkt: 7.a. Statutänderung

A1: Statut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt folgendes überarbeitetes Statut:

2 Statut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt

3 Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist ein im Rahmen seiner Satzungen
4 demokratisch, selbstständig und eigenverantwortlich arbeitender Kinder- und
5 Jugendverband. Die inhaltliche Ausrichtung wird durch die Leitsätze bestimmt.

6 1.1 Mitglieder sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung
7 des 30. Lebensjahres, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes
8 anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben
9 teilnehmen.

10 1.2 Mitglieder des Jugendwerkes sind ferner die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt
11 bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im
12 Jugendwerk nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben,
13 so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. Diese
14 Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der
15 Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden.

16 1.3 Dem Jugendwerk können sich auch korporative Mitglieder anschließen.

17 1.4. Ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung im und beim
18 Jugendwerk der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/ oder Mitarbeit
19 in menschenfeindlichen Parteien und Organisationen. Unvereinbar mit der
20 Mitgliedschaft im Jugendwerk ist somit auch das öffentliche Äußern von
21 Sympathiebekundungen für menschenfeindliche Strukturen, Verbände sowie Parteien.
22 Welche Organisationen als menschenfeindlich eingestuft werden, entscheidet die

23 Bundesjugendwerkskonferenz.

24 **2. Organisation und Aufbau**

25 Die Basis des Jugendwerkes ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen
26 Erwachsenen.

27 Vom Grundsatz her gliedert sich das Jugendwerk in Orts-, Kreis-, Bezirks- und
28 Landesjugendwerke. Dachverband ist das Bundesjugendwerk.

29 2.1 Orts- und Stadtjugendwerk

30 Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde, in einem Stadtteil
31 einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt wohnenden Mitglieder bilden das
32 Stadt- oder Ortsjugendwerk. Von den Mitgliedern des Stadt- oder Ortsjugendwerkes
33 können Kinder- und Jugendgruppen und Jugendtreffs gebildet werden, die auch für
34 Nichtmitglieder offen sind.

35 2.2 Kreisjugendwerk

36 Das Kreisjugendwerk wird durch die Ortsjugendwerke eines Kreises oder einer
37 kreisfreien Stadt gebildet.

38 2.3 Bezirksjugendwerk

39 Das Bezirksjugendwerk wird durch die Kreisjugendwerke seines Bereiches gebildet.
40 Wo Kreisjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Ortsjugendwerke dem
41 Bezirksjugendwerk an.

42 2.4 Landesjugendwerk

43 Das Landesjugendwerk wird von den Bezirksjugendwerken eines Bundeslandes
44 gebildet. Wo Bezirksjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Kreis-
45 und ggf. Ortsjugendwerke dem Landesjugendwerk an.

46 2.5 Bundesjugendwerk

47 Das Bundesjugendwerk wird durch die Bezirks- und Landesjugendwerke, so-wie die
48 Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke ohne Landes- oder Bezirksjugend-
49 werke gebildet.

50 **2.6 Direktmitglieder**

51 Gibt es in einer Gemeinde, einer Stadt oder einem Kreis kein Jugendwerk, so
52 können sich natürliche Personen der nächsthöheren zuständigen
53 Jugendwerksgliederung anschließen.

54 **3. Aufbringung der Mittel**

55 Zur Bestreitung der Aufwendungen, die dem Jugendwerk durch die Erfüllung seiner
56 Aufgaben entstehen, dienen insbesondere

- 57 • Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen,
- 58 • Zuwendungen der Arbeiterwohlfahrt,

59 die Beiträge der Mitglieder des Jugendwerkes, Spenden und Erlöse aus
60 Veranstaltungen

61 **4. Revisionsordnung**

62 4.1 Die Revisor*innen sind in ihrer Funktion unabhängig und an Weisungen nicht
63 gebunden. Sie sind allein der Konferenzen gegenüber verantwortlich, die die
64 Funktion einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllt.

65 4.2 Die Revision wird von der Konferenz gewählt und bildet sich aus mindestens
66 zwei natürlichen oder ehemaligen Mitgliedern des Jugendwerkes.

- 67 • Sollte ein*e Revisor*in einem Vorstand einer Mitgliedsgliederung
68 angehören, bedarf es zwei weiterer Revisor*innen, die nicht demselben
69 Vorstand angehören.
- 70 • Sollten ausscheidende Vorstandsmitglieder in die Revision gehen, muss
71 gewährleistet sein, dass mindestens zwei Revisor*innen nicht im letzten
72 Vorstand waren.

73 4.3 Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die Führung der Geschäfte, das
74 Rechnungswesen, die ordnungsgemäße Verwendung von Geldern sowie die
75 wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die
76 Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen. Die Aufgabe sollte
77 mindestens einmal jährlich erfüllt werden. Bei ihrer Arbeit beziehen sich die

78 Revisor*innen auf die Satzung, das Verbandsstatut sowie auf Beschlüsse von
79 Organen. Die Revisor*innen können sich auf die Ergebnisse einer
80 Wirtschaftsprüfung und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane
81 stützen.

82 4.4 Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die inhaltliche Arbeit des Vorstandes
83 und der Geschäftsstelle auf Grundlage der Satzung, des Verbandsstatuts sowie der
84 Werte des Jugendwerkes und der Beschlüsse von Organen zu überprüfen.

85 4.5 Den Revisor*innen ist Einsicht in die Bücher, Akten und Protokolle sowie
86 jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt
87 werden. Die Revisor*innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder
88 Kopien zum internen Gebrauch.

89 4.6 Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.

90 4.7 Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen
91 Prüffeststellungen zu geben.

92 4.8 Die Revisor*innen können mit beratender Stimme an den
93 Bundesjugendwerksausschüssen sowie an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

94 4.9 Auf Anfrage des Vorstandes einer Mitgliedsgliederung kann die Prüfung dieser
95 vorgenommen werden.

96 4.10 Die Revision kann Mitgliedsgliederungen auf Einhaltung der Leitsätze und
97 des Statutes prüfen.

98 **5. Jugendwerk-Governance-Kodex**

99 5.1 Die Grundsätze für die verantwortungsvolle Verbands- und Vereinsführung des
100 Jugendwerkes der AWO werden in einer verbindlichen Richtlinie, dem Jugendwerk-
101 Governance-Kodex, festgelegt. Dieser enthält Maßnahmen zur
102 Korruptionsvermeidung.

103 5.2 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt den Jugendwerk-Governance-Kodex.
104 Für weitere Veränderungen ist der Bundesjugendwerksausschuss zuständig.

105 **6. Verbindlichkeit von Bundesbeschlüssen**

106 Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses
107 sind für die Mitgliedsgliederungen des Bundesjugendwerkes verbindlich. Die
108 Satzungen der Mitgliedsgliederungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten,
109 dass die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz und des
110 Bundesjugendwerksausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der
111 Einheitlichkeit des Gesamtverbandes verbindlich für die Mitgliedsgliederungen
112 sind.

Begründung in einfacher Sprache

113 Das Jugendwerk der AWO ist ein Kinder- und Jugendverband. Dazu gehören alle
114 Kinder und Jugendliche, auch jünger als sieben Jahre alt. Aus diesem Grund wird
115 die Untergrenze für die Mitgliedschaft gestrichen, um Kinder zwischen 0 und 7
116 Jahren künftig einzubeziehen und ihnen eine Mitgliedschaft zu ermöglichen. (1.1)

117 Das Bundesjugendwerk distanziert sich klar von Personen und Personengruppen, die
118 eine Mitgliedschaft in menschenfeindlichen Parteien oder Organisationen haben.
119 Dazu gehören auch öffentliche Sympathiebekundungen für menschenfeindliche
120 Strukturen. Dies ist altersunabhängig und kann auch Kinder und Jugendliche
121 betreffen, die jünger als 14 Jahre alt sind. (1.4)

122 Des Weiteren sollen Jugendtreffs und -gruppen vor Ort mit Anbindung an die
123 Ortsjugendwerke nicht mehr eine Ordnung beschließen müssen, die sich
124 insbesondere an der Mustersatzung orientieren müssen. Diese Hürde soll abgebaut
125 werden, um Engagement vor Ort offener zu gestalten und zu stärken (2.1).

126 In der Revisionsordnung soll zukünftig explizit erwähnt werden, dass Gelder
127 zusätzlich auf ihre ordnungsgemäße Verwendung hin geprüft werden (4.3). Zudem
128 sollen Revisorinnen an den Bundesjugendwerksausschüssen mit beratender Stimme
129 beteiligt werden. (4.8)

130 Ergänzend wird eine neue Regelung aufgenommen, die die Verbindlichkeit von
131 Beschlüssen auf Bundesebene klarstellt. Ziel ist es, die Einheitlichkeit des
132 Gesamtverbandes zu sichern und bundespolitische Handlungsfähigkeit zu
133 gewährleisten. Hierzu wird festgelegt, dass die Beschlüsse der
134 Bundesjugendwerkskonferenz sowie des Bundesjugendwerksausschusses für die
135 Mitgliedsgliederungen verbindlich sind. Zugleich wird klargestellt, dass die
136 Satzungen der Mitgliedsgliederungen eine entsprechende Regelung enthalten
137 müssen, wonach Beschlüsse zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der
138 Einheitlichkeit des Gesamtverbandes verbindlich umzusetzen sind. (6.0)

139 Ansonsten wurden an einigen Stellen redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die
140 bessere Lesbarkeit und einheitliche Formatierung zu gewährleisten.

141 Die Änderungen werden in der beigefügten Synopse veranschaulicht.

PDF Anhang

Synopse zum Statut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt
in der Fassung vom 04.04.2026

Legende

Kennzeichnung	Bedeutung	Beispiel
gelbe Texthervorhebungsfarbe	Änderungen in der Neufassung	1.1 Mitglieder sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab 7 Jahren und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben teilnehmen.
Zusatz „Änd.“ in der Erläuterungsspalte	Hinweis auf oder Begründung für die vorgenommenen Änderungen	Änd.: Wir schaffen die Untergrenze ab und ermöglichen so eine Mitgliedschaft ab der Geburt. Kinder unter sieben Jahren werden nicht mehr ausgeschlossen.

Synopse

Bisherige Fassung (Stand: 2021)	Änderungen in der Neufassung (2026)	Begründung/Erläuterungen
Statut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt	Statut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt	
Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist ein im Rahmen seiner Satzungen demokratisch, selbstständig und eigenverantwortlich arbeitender Kinder- und Jugendverband. Die inhaltliche Ausrichtung wird durch die Leitsätze bestimmt.	Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist ein im Rahmen seiner Satzungen demokratisch, selbstständig und eigenverantwortlich arbeitender Kinder- und Jugendverband. Die inhaltliche Ausrichtung wird durch die Leitsätze bestimmt.	
1. Mitgliedschaft		
1.1 Mitglieder sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab 7 Jahren und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben teilnehmen.	1.1 Mitglieder sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab 7 Jahren und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben teilnehmen.	Änd.: Wir schaffen die Untergrenze ab und ermöglichen so eine Mitgliedschaft ab der Geburt. Kinder unter sieben Jahren werden nicht mehr ausgeschlossen.
1.2 Mitglieder des Jugendwerkes sind ferner die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im Jugendwerk nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden.	1.2 Mitglieder des Jugendwerkes sind ferner die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im Jugendwerk nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden.	
1.3 Dem Jugendwerk können sich auch korporative Mitglieder anschließen.	1.3 Dem Jugendwerk können sich auch korporative Mitglieder anschließen.	
1.4 Mitgliedschaft (über 14-Jähriger), ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung im und beim Jugendwerk der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/ oder Mitarbeit in	1.4. Mitgliedschaft (über 14-Jähriger), Ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung im und beim Jugendwerk der AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/ oder Mitarbeit in	Änd.: Auch unter 14-Jährige können sich menschenfeindlich äußern.

<p>menschenfeindlichen Parteien und Organisationen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Jugendwerk ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für menschenfeindliche Strukturen, Verbände sowie Parteien. Welche Organisationen als menschenfeindlich eingestuft werden, entscheidet die Bundesjugendwerkskonferenz.</p>	<p>menschenfeindlichen Parteien und Organisationen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Jugendwerk ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für menschenfeindliche Strukturen, Verbände sowie Parteien. Welche Organisationen als menschenfeindlich eingestuft werden, entscheidet die Bundesjugendwerkskonferenz.</p>	
<p>2. Organisation und Aufbau</p>	<p>2. Organisation und Aufbau</p>	
<p>Die Basis des Jugendwerkes ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.</p> <p>Vom Grundsatz her gliedert sich das Jugendwerk in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesjugendwerke. Dachverband ist das Bundesjugendwerk.</p>	<p>Die Basis des Jugendwerkes ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.</p> <p>Vom Grundsatz her gliedert sich das Jugendwerk in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesjugendwerke. Dachverband ist das Bundesjugendwerk.</p>	
<p>2.1 Orts- und Stadtjugendwerk</p> <p>Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde, in einem Stadtteil einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt wohnenden Mitglieder bilden das Stadt- oder Ortsjugendwerk. Von den Mitgliedern des Stadt- oder Ortsjugendwerkes können Kinder- und Jugendgruppen und Jugendtreffs gebildet werden, die auch für Nichtmitglieder offen sind. Die Angelegenheiten, die sich aus der Gruppenarbeit oder Jugendtreffarbeit ergeben, werden durch eine von der Gruppe selbst beschlossene Ordnung geregelt. Diese Gruppen- oder Jugendtreffordnung muss den Grundsätzen der Mustersatzung entsprechen.</p>	<p>2.1 Orts- und Stadtjugendwerk</p> <p>Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde, in einem Stadtteil einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt wohnenden Mitglieder bilden das Stadt- oder Ortsjugendwerk. Von den Mitgliedern des Stadt- oder Ortsjugendwerkes können Kinder- und Jugendgruppen und Jugendtreffs gebildet werden, die auch für Nichtmitglieder offen sind. Die Angelegenheiten, die sich aus der Gruppenarbeit oder Jugendtreffarbeit ergeben, werden durch eine von der Gruppe selbst beschlossene Ordnung geregelt. Diese Gruppen- oder Jugendtreffordnung muss den Grundsätzen der Mustersatzung entsprechen.</p>	<p>Änd.: Jugendtreffs und Gruppen vor Ort sollen sich keine Ordnung geben müssen. Damit wird vor Ort eine Hürde abgebaut und Engagement offener gestaltet sowie gestärkt.</p>
<p>2.2 Kreisjugendwerk</p> <p>Das Kreisjugendwerk wird durch die Ortsjugendwerke eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt gebildet.</p>	<p>2.2 Kreisjugendwerk</p> <p>Das Kreisjugendwerk wird durch die Ortsjugendwerke eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt gebildet.</p>	
<p>2.3 Bezirksjugendwerk</p>	<p>2.3 Bezirksjugendwerk</p>	

Das Bezirksjugendwerk wird durch die Kreisjugendwerke seines Bereiches gebildet. Wo Kreisjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Ortsjugendwerke dem Bezirksjugendwerk an.	Das Bezirksjugendwerk wird durch die Kreisjugendwerke seines Bereiches gebildet. Wo Kreisjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Ortsjugendwerke dem Bezirksjugendwerk an.	
<p>2.4 Landesjugendwerk</p> <p>Das Landesjugendwerk wird von den Bezirksjugendwerken eines Bundeslandes gebildet. Wo Bezirksjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Kreis- und ggf. Ortsjugendwerke dem Landesjugendwerk an.</p>	<p>2.4 Landesjugendwerk</p> <p>Das Landesjugendwerk wird von den Bezirksjugendwerken eines Bundeslandes gebildet. Wo Bezirksjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Kreis- und ggf. Ortsjugendwerke dem Landesjugendwerk an.</p>	
<p>2.5 Bundesjugendwerk</p> <p>Das Bundesjugendwerk wird durch die Bezirks- und Landesjugendwerke, so-wie die Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke ohne Landes- oder Bezirksjugendwerke gebildet.</p>	<p>2.5 Bundesjugendwerk</p> <p>Das Bundesjugendwerk wird durch die Bezirks- und Landesjugendwerke, so-wie die Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke ohne Landes- oder Bezirksjugendwerke gebildet.</p>	
<p>2.6 Direktmitglieder</p> <p>Gibt es in einer Gemeinde, einer Stadt oder einem Kreis kein Jugendwerk, so können sich natürliche Personen der nächsthöheren zuständigen Jugendwerksgliederung anschließen.</p>	<p>2.6 Direktmitglieder</p> <p>Gibt es in einer Gemeinde, einer Stadt oder einem Kreis kein Jugendwerk, so können sich natürliche Personen der nächsthöheren zuständigen Jugendwerksgliederung anschließen.</p>	
3. Aufbringung der Mittel	3. Aufbringung der Mittel	
<p>Zur Bestreitung der Aufwendungen, die dem Jugendwerk durch die Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, dienen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen, • Zuwendungen der Arbeiterwohlfahrt, • die Beiträge der Mitglieder des Jugendwerkes, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen 	<p>Zur Bestreitung der Aufwendungen, die dem Jugendwerk durch die Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, dienen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen, • Zuwendungen der Arbeiterwohlfahrt, <p>die Beiträge der Mitglieder des Jugendwerkes, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen</p>	

4. Revisionsordnung	4. Revisionsordnung	
4.1 Die Revisor*innen sind in ihrer Funktion unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein der Konferenzen gegenüber verantwortlich, die die Funktion einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllt.	4.1 Die Revisor*innen sind in ihrer Funktion unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein der Konferenzen gegenüber verantwortlich, die die Funktion einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllt.	Änd.: Blocksatz entfernen, links bündeln
<p>4.2 Die Revision wird von der Konferenz gewählt und bildet sich aus mindestens zwei natürlichen oder ehemaligen Mitgliedern des Jugendwerkes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollte ein*e Revisor*in einem Vorstand einer Mitgliedsgliederung angehören, bedarf es zwei weiterer Revisor*innen, die nicht demselben Vorstand angehören. • Sollten ausscheidende Vorstandsmitglieder in die Revision gehen, muss gewährleistet sein, dass mindestens zwei Revisor*innen nicht im letzten Vorstand waren. 	<p>4.2 Die Revision wird von der Konferenz gewählt und bildet sich aus mindestens zwei natürlichen oder ehemaligen Mitgliedern des Jugendwerkes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollte ein*e Revisor*in einem Vorstand einer Mitgliedsgliederung angehören, bedarf es zwei weiterer Revisor*innen, die nicht demselben Vorstand angehören. • Sollten ausscheidende Vorstandsmitglieder in die Revision gehen, muss gewährleistet sein, dass mindestens zwei Revisor*innen nicht im letzten Vorstand waren. 	Änd.: Einzug reduzieren bei Unterpunkten
4.3 Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen. Die Aufgabe sollte mindestens einmal jährlich erfüllt werden. Bei ihrer Arbeit beziehen sich die Revisor*innen auf die Satzung, den Verbandsstatut sowie auf Beschlüsse von Organen. Die Revisor*innen können sich auf die Ergebnisse einer Wirtschaftsprüfung und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.	4.3 Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen, die ordnungsgemäße Verwendung von Geldern sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen. Die Aufgabe sollte mindestens einmal jährlich erfüllt werden. Bei ihrer Arbeit beziehen sich die Revisor*innen auf die Satzung, das Verbandsstatut sowie auf Beschlüsse von Organen. Die Revisor*innen können sich auf die Ergebnisse einer Wirtschaftsprüfung und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.	<p>Änd.: Die Revision prüft zusätzlich die ordnungsgemäße Verwendung von Geldern. Dies wurde ergänzt.</p> <p>Austausch eines Artikels</p>
4.4 Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die inhaltliche Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle auf Grundlage der Satzung, des	4.4 Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die inhaltliche Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle auf Grundlage der Satzung, des	

Verbandsstatuts sowie der Werte des Jugendwerkes und der Beschlüsse von Organen zu überprüfen.	Verbandsstatuts sowie der Werte des Jugendwerkes und der Beschlüsse von Organen zu überprüfen.	
4.5 Den Revisor*innen ist Einsicht in die Bücher, Akten und Protokolle sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisor*innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.	4.5 Den Revisor*innen ist Einsicht in die Bücher, Akten und Protokolle sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Die Revisor*innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder Kopien zum internen Gebrauch.	
4.6 Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.	4.6 Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.	
4.7 Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.	4.7 Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.	
4.8 Die Revisor*innen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.	4.8 Die Revisor*innen können mit beratender Stimme an den Bundesjugendwerksausschüssen sowie an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.	Änd.: Ergänzung der Bundesjugendwerksausschüsse
4.9 Auf Anfrage des Vorstandes einer Mitgliedsgliederung kann die Prüfung dieser vorgenommen werden.	4.9 Auf Anfrage des Vorstandes einer Mitgliedsgliederung kann die Prüfung dieser vorgenommen werden.	
4.10 Die Revision kann Mitgliedsgliederungen auf Einhaltung der Leitsätze und des Statutes prüfen.	4.10 Die Revision kann Mitgliedsgliederungen auf Einhaltung der Leitsätze und des Statutes prüfen.	
5. Jugendwerk-Governance-Kodex	5. Jugendwerk-Governance-Kodex	
5.1 Die Grundsätze für die verantwortungsvolle Verbands- und Vereinsführung des Jugendwerkes der AWO werden in einer verbindlichen Richtlinie, dem Jugendwerk-Governance-Kodex, festgelegt. Dieser enthält Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung.	5.1 Die Grundsätze für die verantwortungsvolle Verbands- und Vereinsführung des Jugendwerkes der AWO werden in einer verbindlichen Richtlinie, dem Jugendwerk-Governance-Kodex, festgelegt. Dieser enthält Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung.	
5.2 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt den Jugendwerk-Governance-Kodex. Für weitere	5.2 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt den Jugendwerk-Governance-Kodex. Für weitere	Änd.: Einzug anpassen.

Veränderungen ist der Bundesjugendwerksausschuss zuständig.	Veränderungen ist der Bundesjugendwerksausschuss zuständig.	
	6. Verbindlichkeit von Bundesbeschlüssen	
	Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses sind für die Mitgliedsgliederungen des Bundesjugendwerkes verbindlich. Die Satzungen der Mitgliedsgliederungen müssen eine Regelung dahingehend enthalten, dass die Beschlüsse der Bundesjugendwerkskonferenz und des Bundesjugendwerksausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes verbindlich für die Mitgliedsgliederungen sind.	Änd.: Ergänzung der Verbindlichkeit von Beschlüssen der Bundesjugendwerkskonferenz sowie des Bundesjugendwerksausschusses für die Mitgliedsgliederungen des Bundesjugendwerkes.